

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 27.06.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1930.) 84. Stück.

Inhalt:

Nr. 146. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930 (Hauszinssteuergesetz).

Nr. 146.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930 (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1930 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (G. Bl. Bd. 45 S. 213)



mit den sich aus Ziffer I, II und IV des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 (G. Bl. Bd. 45 S. 763) und aus Ziffer I des Abänderungsgesetzes vom 6. Juli 1929 (G. Bl. Bd. 46 S. 207) ergebenden Abänderungen nach der Maßgabe folgender Bestimmungen:

I. a) In der Ziffer II des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Als ermittelte Friedensmieten gelten die im Veranlagungszeitraum 1929 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten.“

Im vierten Satz werden die Worte „die für 1927 ermittelten Friedensmieten“ durch die Worte „die im Veranlagungszeitraum 1929 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten“ ersetzt.

b) In Ziffer IV des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 werden die Worte „für den Veranlagungszeitraum 1927“ durch die Worte „für den letzten Veranlagungszeitraum“ ersetzt.

II. Im § 10 Abs. 1 des Gesetzes wird je zu a, b, c und d das Wort „Steuermiete“ durch „Friedensmiete“ ersetzt.

III. Dem § 29 Abs. 1 des Gesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Dabei sollen insbesondere auch die Fälle des Leerstehens von Mieträumen (Wohn- und gewerblichen Räumen) Berücksichtigung finden, wenn die gesamten Verhältnisse des Eigentümers eine Ermäßigung oder einen Erlaß rechtfertigen.“

Dem § 29 Abs. 2 des Gesetzes wird hinzugefügt:

„§ 11 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.“

IV. Der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum
1930 beträgt 16 vom Hundert.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

17. Der Vorstand der Oldenburgischen
Landesbibliothek hat am 12. Juni 1930
die nachstehende Beschlusse
gefasst:
1. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
2. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
3. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
4. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
5. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
6. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
7. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
8. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
9. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.
10. Der Vorstand hat beschlossen,
die Bibliothek am 1. Juli 1930
in die Obhut der Landesbibliothek
Oldenburg zu übergeben.

